

den Philipps-Thaler zu 2. und h. fl.

den Reichs Guldens-Thaler zu 2. fl.

den Rheinischen Guldens zu 2. und h. fl.

den Ungarischen Ducaten zu 3. fl. 7. gr. gerechnet.

Alle löse Münz entweder gänzlich bannirt, oder auf ein gewisses, was sie gelten, valvirt, und alles aufwechseln, ausklippen, und wie es Namen haben mag, bey ernster, auch Leibes- und Lebens-Straffe, sowohl confiscation verboten, und durch ein öffentliches, in des Ober-Sächsischen Crayßes Namen verfaßtes Mandat zu männliches Wissenschaft publiciret, und festiglich ohne Ansehung der Person, darüber gehalten werden solle. Ersuchen demnach Ihr Churf. Gn. zu Sachsen, als Crayß-Obristen und ausschreibenden Fürsten, hoch- und wohltermeldter Herren Stände, Räte und Abgesandte hiemit unterthänigst, bey Dero Cankley die Verfügung zu thun, ein Exemplar solches Mandats, wie angedeutet, zu verfertigen, und solches einem ieden Stand zu communiciren, damit ein ieder daselbe alsdann in Dero Land publiciren und affigiren könne.

Schluß.

Diese Verwilligung alle mit einander und gemachten Schluß haben höchst- hoch- und wohltermeldter Herren Stände, Räte und Abgesandte in diese Abschied bringen lassen, denselben auch an statt, und von wegen ihrer gnädigsten und gnädigen Herrschaft vollzogen und besiegelt. Geschehen zu Leipzig den 5. Februarii, Anno 1620.

Und sind bey solcher Berathschlagung nachfolgende Räte und Abgesandte gewesen:

Wegen Chur-Sachsen.

Caspar von Schönberg, auf Pulsonitz und Gürlich, des Geheimden Raths und Appellation-Gerichts-Präsident.

Christoph von Los, auf Schleinitz und Steschitz Reichs-Pfennig-Meister; Und

Joachim von Los, auf Plinitz, Schönfeld, Graubach und Gospen, beyde Geheimde Räte.

Wegen Sachsen Altenburg.

Elias Förster Canklar; Und

Heinrich von Büнау auf Treben, Rath und Hauptmann.

Wegen Sachsen Coburg.

Hertz gedachter Elias Förster, und

Heinrich von Büнау.

Wegen Sachsen Eisenach.

Ingleichen D. Förster und

der